

8/SN-133/ME



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 968-01/85

Entwurf einer Finanzstraf-
gesetznovelle 1985;
Stellungnahme
Schr. d. BMF v. 28. Feber 1985,
GZ FS-110/14-III/9/85

22 1985
D.: 10. APR. 1985
Verteilt 1985-05-02 *Wasserbauer*

Dr. Wasserbauer

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert werden soll (Finanzstrafgesetznovelle 1985), in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlage

1985 04 26

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Zl 968-01/85

Entwurf einer Finanzstrafgesetz-
novelle 1985;

Stellungnahme

Schr. d. BMF v. 28. Feber 1985,

GZ FS-110/14-III/9/85

An das

Bundesministerium
für Finanzen

1010 W i e n

Der RH beehrt sich, zu dem ihm vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz, BGBl Nr 129/1958, geändert werden soll, aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum § 72 Abs 1 lit c:

Bei den im § 58 Abs 1 lit a genannten Hauptzollämtern sind Spruchsenate, bestehend aus drei Mitgliedern (Richter, Beamter des höheren Finanzdienstes und Laienbeisitzer) einzurichten. Nach dem vorliegenden Entwurf dürften Beamte des jeweiligen Hauptzollamtes deswegen nicht mehr in die zu ihrer Zuständigkeit zählenden Spruchsenate aufgenommen werden, weil sie gem § 72 Abs 1 lit c der entscheidenden Behörde angehören.

- 2 -

Nach der bisherigen Regelung des § 72 Abs 1 lit c ist ein Beamter jedoch nur dann befangen, wenn er entweder im Untersuchungsverfahren oder in dem damit in Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig war.

Zufolge der vorgesehenen verschärften Bestimmung wären künftig zwangsläufig Beamte eines anderen Hauptzollamtes heranzuziehen. Dieser Besetzungsvorgang würde aber einen erhöhten Reiseaufwand sowie Verlust von Arbeitszeit mit sich bringen, was sich auf die erstinstanzliche Zollstrafrechtspflege nachteilig auswirken müßte.

Nach Ansicht des RH wäre die vorgesehene Änderung durchaus entbehrlich, weil die alte Fassung den Anforderungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) entspricht.

2. Zum § 146 Abs 2 lit a:

Der RH hat Bedenken gegen die vorgesehene Ausdehnung des vereinfachten Verfahrens auf Finanzordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren unabhängig vom Warenwert und die damit verbundene Zuständigkeit aller Zollämter (§ 58 Abs 1 lit g). Gem § 51 Abs 1 liegt nämlich nur dann eine Finanzordnungswidrigkeit vor, wenn nicht der Tatbestand eines anderen Finanzvergehens erfüllt wurde. Zur Klärung dieser Vorfrage bedarf es im Regelfall der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen. Anderen Zollämtern als jenen, die als Hauptzollämter zur Finanzstrafbehörde I. Instanz berufen sind, sollte die Klärung solcher Fragen daher nur in Fällen geringeren Warenwertes übertragen werden.

- 3 -

Es würde sich daher empfehlen, die derzeitige Regelung (Wertgrenze 10 000 S) zu belassen.

3. Zum § 197 Abs 3:

Nach Ansicht des RH sollte an dieser Stelle eingefügt werden: "Bei gerichtlich zu ahndenden Zollzuwiderhandlungen dürfen die Zollorgane bei Gefahr im Verzug Hausdurchsuchungen auch ohne richterlichen Befehl vornehmen."

Eine derartige Bestimmung ist im § 25 Abs 1, 2. Satz der geplanten Zollgesetznovelle (GZ Z 200/31-III/2/84) vorgesehen, sollte aber wegen der eindeutig überwiegenden sachlichen Zugehörigkeit zum Finanzstrafrecht in diesem und nicht im Zollgesetz 1955, BGBl Nr 129/1955, aufgenommen werden. Der RH hat sich in gleichem Sinne in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert werden soll, geäußert (RHZ1 213-01/85 vom 27. Feber 1985).

4. Zum § 197 Abs 5:

Während § 197 Abs 3 die Voraussetzungen angibt, unter denen die Finanzorgane ohne Mitwirkung des Untersuchungsrichters Amtshandlungen wie Festnahmen udgl vornehmen dürfen, regelt Abs 5 das Verfahren zur Durchführung dieser Amtshandlungen, wobei die geltende Fassung die Anwendung der Bestimmungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens vorsieht. Somit sind sowohl die Voraussetzungen als auch die Verfahrensbestimmungen im Finanzstrafgesetz enthalten.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen zwar die Voraussetzungen im Finanzstrafgesetz verbleiben (§ 197 Abs 3), für die Durchführung der Verfahren jedoch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung angewendet werden. Dies würde bedeuten, daß für ein und dieselbe Amtshandlung zwei Gesetze (Finanzstrafgesetz und Strafprozeßordnung) heranzuziehen sind.

- 4 -

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der RH, eine entsprechende Anpassung an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Finanzstrafgesetz selbst vorzunehmen, zumal seiner Ansicht nach die anzuwendenden Bestimmungen der StPo viel allgemeiner gehalten sind als die rechtsschutzfreundlich ausgestatteten Normen des vorliegenden Entwurfes zum FinStrG.

Der RH wird von dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen zuleiten.

1985 04 26

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
Werk